

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 55 -

Nr. 7

Dingolfing, 5. März

2008

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Geflügelpestverordnung vom 18.10.2007
Ausnahmen vom Aufstellungsgebot

Az.: 42-170/3/2-149.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, auf
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Legehennenfarm auf dem Grundstück Fl.Nr. 3178 der Gemarkung Ettling

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde

Straßen- und Wegerecht;
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

31-565/48

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Geflügelpestverordnung vom 18.10.2007
Ausnahmen vom Aufstellungsgebot

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 16.05.2006 wird hiermit aufgehoben.**
2. **Das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau wird mit Ausnahme der Risikogebiete unter Nr.3 als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzeinrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).**
3. **Dieser Allgemeinverfügung liegen folgende kartenmäßige Darstellungen bei, aus denen die Gebiete ersichtlich sind, in denen die Freilandhaltung nicht erlaubt ist:**

**Risikogebiet um den Vilstalsee
Risikogebiet um den Stausee Dingolfing
Risikogebiet an der Isarstaustufe Landau
Risikogebiet an der Isar bei Gummering**
4. **Die Festlegung des Gebietes , für das in Nr.2 Freilandhaltung genehmigt wurde, kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden , insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen .**
5. **Kosten werden nicht erhoben.**
6. **Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.**

Dingolfing,03.03.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Gemäß Art.41 Abs.4 Satz 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs.2 Nr.5 BayVwVfG nicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau , Obere Stadt 1 , 84130 Dingolfing , Zimmer-Nr.149 , aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden . Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung mit der kartenmäßigen Darstellung ist auch im Internet unter www.landkreis-dingolfing-landau.de einsehbar.
2. Grundsätzlich hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln und Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung).
Mit Ausnahme der Haltung von Tauben ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau gemäß § 2 Abs 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung zusätzlich mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.
Wer am 22. Oktober 2007 Geflügel hält, hat dem Landratsamt Dingolfing-Landau die Form der Haltung (in Ställen oder im Freien) bis 30.04.2008 anzuzeigen (Übergangsvorschrift § 66 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
3. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das unverzüglich einzutragen sind:
 - a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c) für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - d) für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - e) im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (d.h. andere gehaltene Vögel als Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) zu Erwerbszwecken gehalten, gilt die vorgenannte Nummer 3 Buchst. a, b, c und e entsprechend; Nr. 3 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Tierhalter nach § 4 Psittakose-Verordnung Buch führt (§ 2 Abs. 2 Satz 4 Geflügelpest-Verordnung).

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Geflügelpest-Verordnung aufzuzeichnen (§ 2 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

Das Register nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung und die Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme von Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung).

4. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- f) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- g) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- h) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 Geflügelpest-Verordnung).

5. Früherkennung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren
- auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich § 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem **ausschließlich Enten und Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

6. Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen:

Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1000 Stück Geflügel** gehalten, so hat der Tierhalter gemäß § 6 Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigtem Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Anmerkung: Wer am 22.10.2007 Geflügel hält, hat abweichend von § 6 Nr. 9 Geflügelpest-Verordnung eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vom 30.04.2008 an vorzuhalten (Übergangsvorschrift § 66 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung)

7. Soweit **Enten und Gänse** im in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet mit zulässiger Freilandhaltung gehalten werden, sind die Enten und Gänse **räumlich getrennt von sonstigem Geflügel** zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).
Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung hat der **Halter der Enten und Gänse** in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere **vierteljährlich virologisch** auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus **untersucht** werden.
Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

An Stelle der nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung erforderlichen vierteljährlichen **virologischen Untersuchung** kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung **Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten** halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 zu § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten oder Gänse
11 – 100	10 - 50
101 – 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Tierhalter **im Fall der gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten**

- **jedes verwendete Stück Geflügel** in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus **virologisch untersuchen zu lassen** (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung),
- abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung unabhängig **von der Größe des Geflügelbestandes** je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere in das Register einzutragen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
Der Tierhalter hat außerdem sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. (§ 13 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).

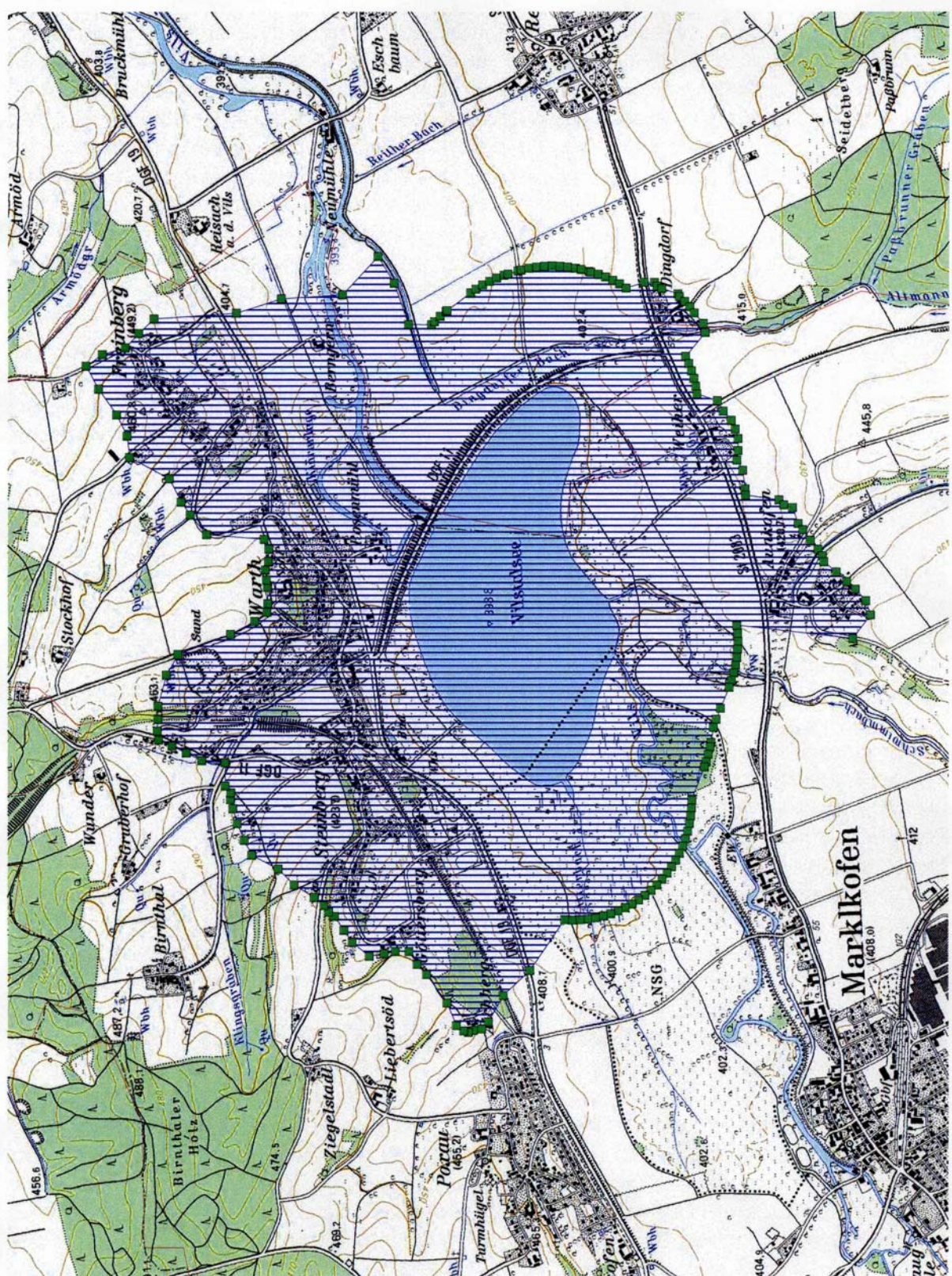
8. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Dingolfing-Landau das Ergebnis der Untersuchung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

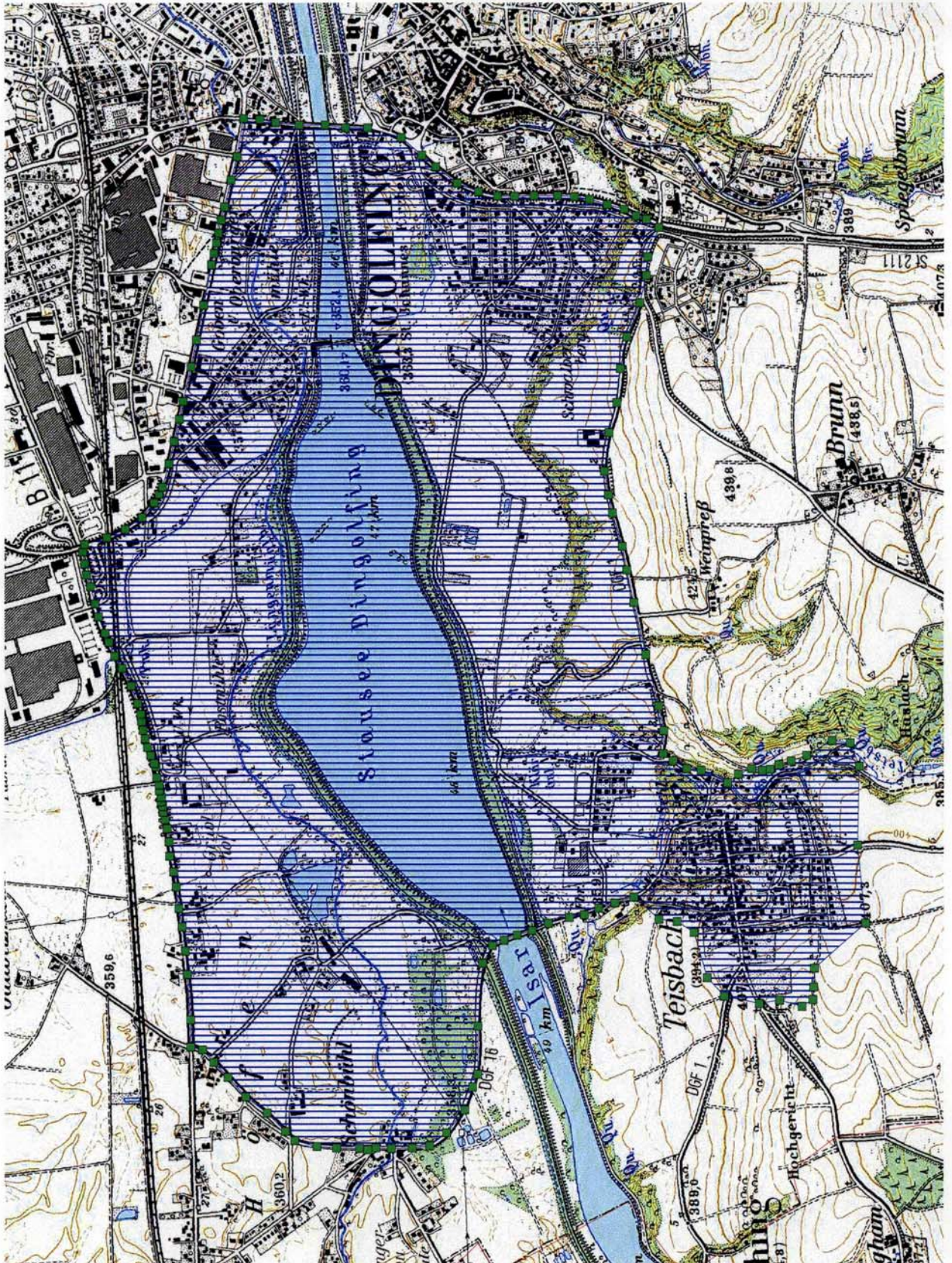
9. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ein Geflügelhalter
- die Untersuchungen in einem kürzeren als dem in § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Untersuchungsabstand (= vierteljährliche virologische Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus) durchführen lassen muss,
 - in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung (= gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten) das Geflügel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersuchen lassen muss,
 - das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
 - von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat,
 - soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung nach der vorgenannten Nr. 9 Satz 1 Buchstabe c sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen.
Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 14 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

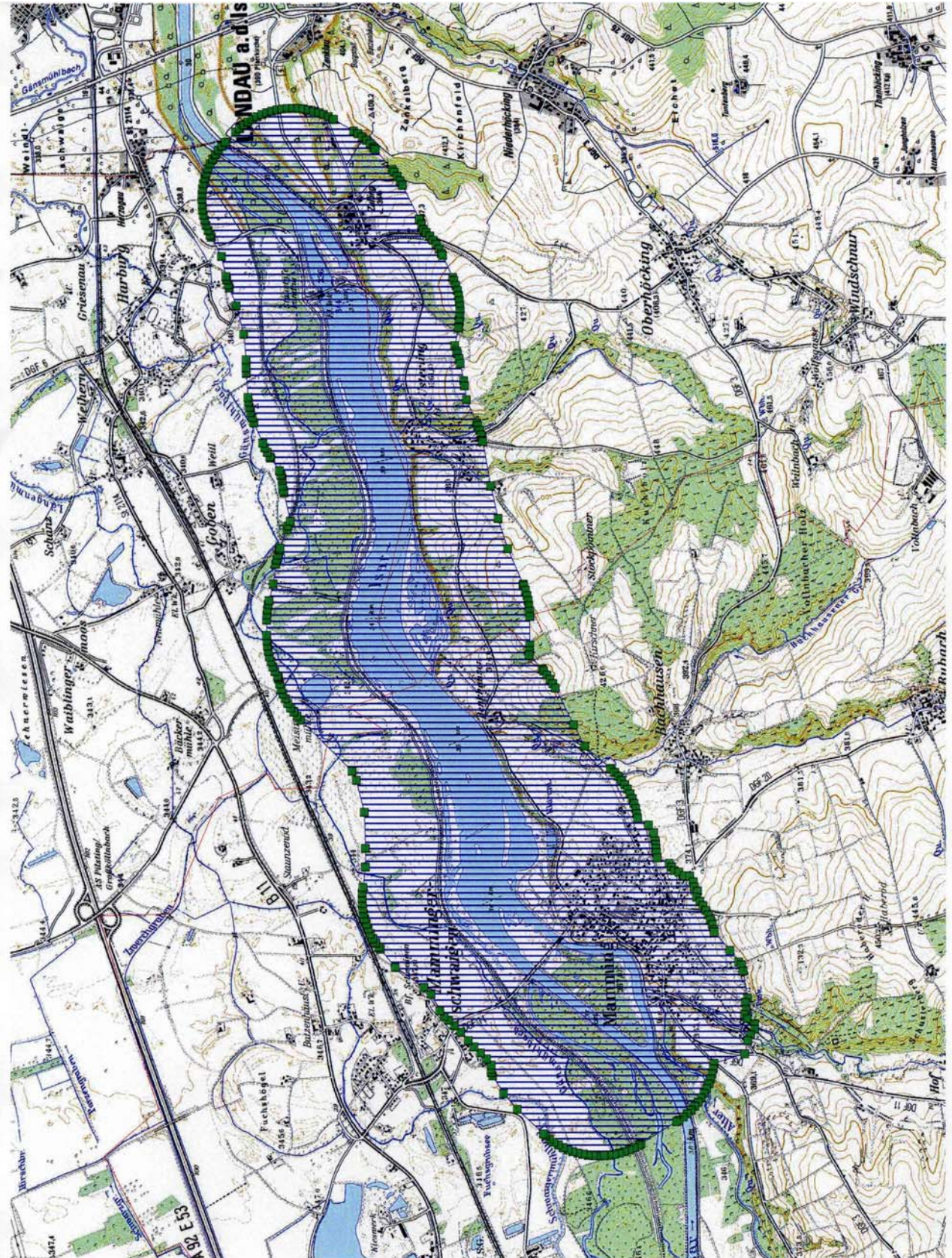
Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen.

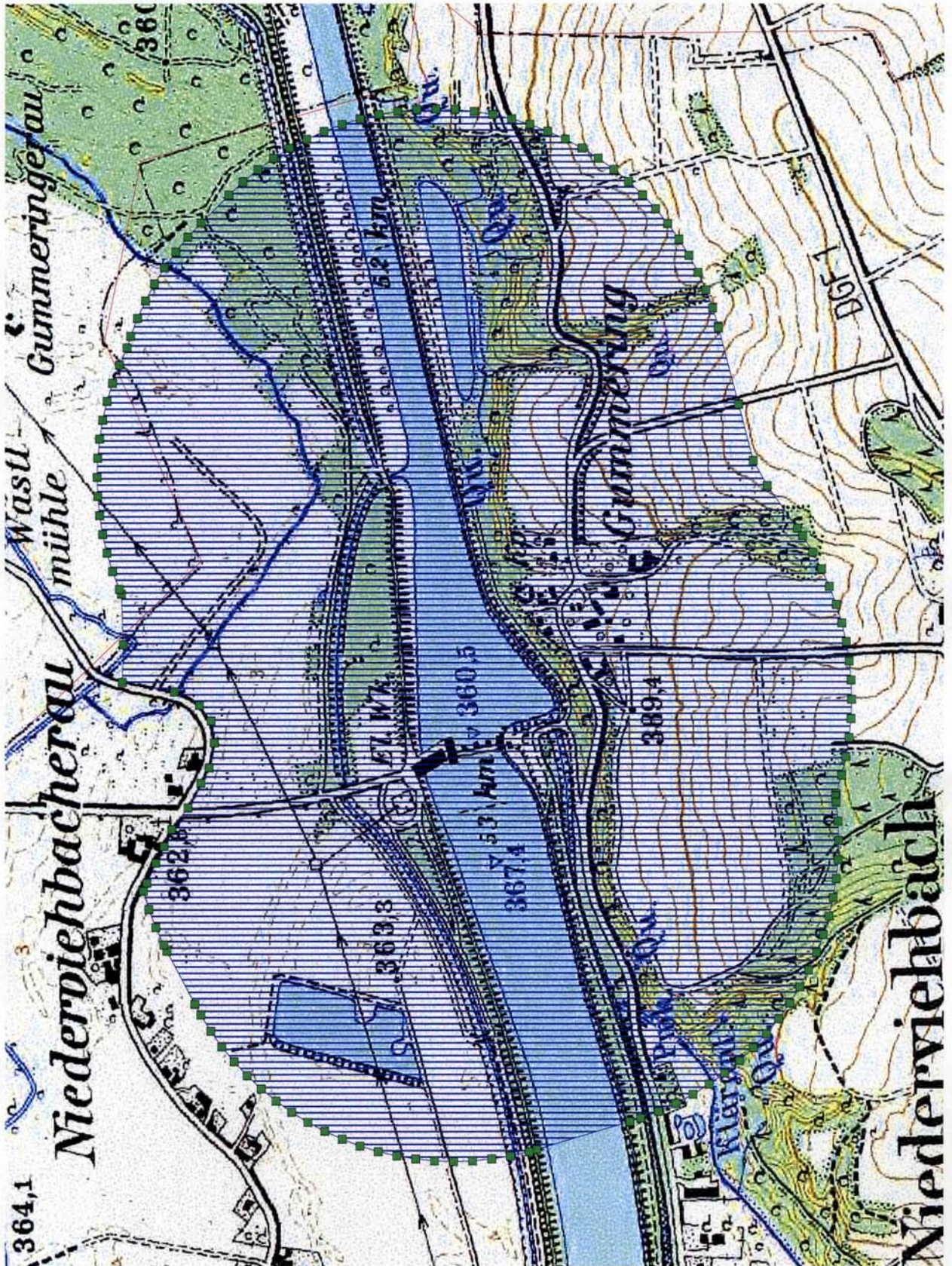
Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen nach der vorgenannten Nr. 9 mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 14 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

10. Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel amtlich festgestellt, darf ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietes von der Ausnahmegenehmigung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung (=Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau, in dem Freilandhaltung erlaubt ist) in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand oder den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels kein Gebrauch gemacht werden, bis die im Hinblick auf den Ausbruch angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 44 oder § 63 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben sind.
11. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung sind gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.1 Buchstabe b und Nr.2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs.3 Tierseuchengesetz).









Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-170/3/2-149.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Legehennenfarm auf dem Grundstück Fl.Nr. 3178 der Gemarkung Ettling

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Legehennenfarm auf dem Grundstück Fl.Nr. 3178 der Gemarkung Ettling.

Im Rahmen dieser Änderung sollen

- der Tierbestand von 282 000 Legehennen auf 390 000 Legehennen erhöht,
- die vier Abteilungen der Stallgebäude jeweils um einen Anbau von 31,28 m x 21,00 m erweitert und auf eine Traufhöhe von 8,50 m und eine Firsthöhe von 11,30 m aufgestockt,
- das Eierlager vergrößert (Anbau 41,62 m x 8,01 m),
- die Abluftführung pro Abteil über 40 Kamine mit einer Höhe von 2,265 m über First und 13,55 m über Erdgleiche erfolgen (bisher 38 Ablufteinheiten pro Abteil, Abluftführung 1,5 m über First und 10 m über Erdgleiche) und
- vier zusätzliche Futtersilos (à 44 m³) aufgestellt werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll umgehend nach Genehmigungserteilung und Durchführung der Änderungsmaßnahmen erfolgen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Nr. 7.1 Spalte 1 Buchst. a) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bedarf gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens sowie die durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ergeben, liegen in der Zeit **von Donnerstag, dem 13.03.2008, bis einschließlich Montag, dem 14.04.2008,**

a) im Rathaus des Marktes Wallersdorf, Zimmer-Nr. 12, Marktplatz 19, 94522 Wallersdorf, sowie

b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1 - 3, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

2. **Von Donnerstag, dem 13.03.2008, bis einschließlich Montag, dem 28.04.2008**, können Einwendungen gegen das Vorhaben und Äußerungen zu den mit der Änderungsmaßnahme verbundenen Umweltauswirkungen beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

am **Montag, dem 26.05.2008**.

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.

4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 03.03.2008
gez.
Begemann
Regierungsrätin z. A.

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde

Nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz (HeimG) ist das Landratsamt Dingolfing-Landau als zuständige Behörde im Rahmen der Heimaufsicht verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Dieser Tätigkeitsbericht liegt am Info - Stand des Landratsamtes für alle Interessenten zur Abholung bereit. Auf entsprechende Anforderung (Tel. 08731/87458) kann er auch übersandt werden.

Außerdem ist er im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Dingolfing-Landau <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de> (Schaltfläche Landratsamt) veröffentlicht.

Dingolfing, den 05.03.2008
Landratsamt Dingolfing – Landau

17 – 631/3/7

**Straßen- und Wegerecht;
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen**

Mit Verfügung vom 05.03.2008 wurde der
unselbständige Geh- und Radweg Wallersdorf – Hainersdorf, entlang der Kreisstraße DGF 5, bisher
öffentlicher Feld- und Waldweg, Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2834 Gemarkung Wallersdorf
von der westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2698
bis zur Landkreisgrenze Deggendorf (bei Fl.Nr. 2864/6)
im Markt Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau
zur Kreisstraße aufgestuft.

Widmungsbeschränkungen:
unselbständiger Geh- und Radweg

Träger der Straßenbaulast:
Markt Wallersdorf im Rahmen einer Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG

Wirksamwerden:
Wirksamwerden der Verfügung: 19.12.2007
Tag der Verkehrsübergabe: 19.12.2007
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck: 19.12.2007

Gründe für Umstufung
Der bestehende Feld- und Waldweg wurde zum unselbständigen Geh- und Radweg ausgebaut und wurde
Bestandteil der Kreisstraße DGF 5

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Dingolfing-Landau, Dingolfing,
Obere Stadt 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Dingolfing, 05.03.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 7

Dingolfing, 5. März

2008

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 10615571

Therese Ostermeier

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

03.Juni 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 03.03.2008
Sparkasse Landshut
gez.
Heckner

Bruckner

Nr. 7

Dingolfing, 5. März

2008

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 15286797

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 30.10.2007, erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 03.03.2008

Sparkasse Landshut

gez.

Heckner

Bruckner

Nr. 7

Dingolfing, 5. März

2008

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 18098419

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 26.11.2007, erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 03.03.2008
Sparkasse Landshut
gez.
Heckner

Bruckner

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat